



Laila Scheuch

Grundlagen: Rechtlicher Rahmen

Gliederung

- › **Zielsetzung und Bestimmung von Anrechnung**
- › **Übergeordnete Regelungen**
- › **Hochschulgesetze der Länder**
- › **Zusammenfassung**

Zielsetzung

- **Durchlässigkeit** zwischen Bildungssystemen erhöhen
- Hochschulen für **neue Zielgruppen** öffnen
- **Lebenslanges Lernen** und **akademische Weiterbildung** erleichtern
- **Fachkräftemangel** und Wandel der Arbeitswelt
- **Chancengerechtigkeit** und **Würdigung** von Bildungsbiographien

Bestimmung von Anrechnung

- Im Hochschulkontext bedeutet Anrechnung, dass bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich mit einer hochschulischen Leistung decken, **als solche akzeptiert** werden.
- Die anrechnende Hochschule behandelt also die **andernorts erlangte Leistung** so, **als wäre sie an der eigenen Hochschule erbracht worden**; sie muss nicht noch einmal von einem Studenten oder einer Studentin erfüllt werden.

Unterschied zwischen Anerkennung und Anrechnung

Systemorientierte
HRK-Definition:

Anerkennung

Bezieht sich auf
hochschulisch
erbrachte Leistungen

Anrechnung

Bezieht sich auf
außerhochschulisch
erbrachte Leistungen

Alternative:
prozessorientierte Definition

Der Vorgang der
fachlichen
Einschätzung des
wesentlichen
Unterschieds bzw.
der Gleichwertigkeit

Das Ersetzen von
Studienleistungen als
Ergebnis des
Anerkennungspro-
zesses

Wann Anrechnung?

- **Aufnahme eines Studiums** (Anrechnung als Grundlage für Zulassung)
- **Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für einzelne Module**
 - Formal, non-formal und informell erworbene Kompetenzen

Gliederung

- › Zielsetzung und Bestimmung von Anrechnung
- › **Übergeordnete Regelungen**
- › Hochschulgesetze der Länder
- › Zusammenfassung

Übergeordnete Regelungen

- Stand Juni 2021: keine nationale gesetzliche Regelung
- Aber: **gemeinsamer Orientierungsrahmen**
 - KMK-Beschluss zur Anrechnung von 2002
 - KMK-Beschluss zur Anrechnung von 2008
 - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)
 - Auslegungshinweise durch KMK und Akkreditierungsrat
 - Studienakkreditierungsstaatsvertrag und entsprechende Landesverordnungen

Übergeordnete Regelungen

Was steht drin? Teil I

- Die Hochschulen sind verpflichtet, die Option der Anrechnung anzubieten und entsprechende Verfahren und Kriterien zu entwickeln.
- Die Hochschulen entscheiden über die Anrechnung.
- Individuelle und pauschale Anrechnung sind möglich, wenn ...

Übergeordnete Regelungen

Was steht drin? Teil II

... wenn ...

- die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen gewährleistet sind,
- die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau dem zu ersetzenden Teil des Studiums gleichwertig sind,
- die qualitativ-inhaltlichen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

⇒ Wenn Gleichwertigkeit vorliegt, muss angerechnet werden.

⇒ Die Hochschulen müssen die Qualität des Anrechnungsverfahrens sichern.

- Es gibt eine Höchstgrenze der Anrechnung von 50%.

Gliederung

- › Zielsetzung und Bestimmung von Anrechnung
- › Übergeordnete Regelungen
- › **Hochschulgesetze der Länder**
- › Zusammenfassung

Hochschulgesetze der Länder

	Alle LHGs oder Mehrheit	Ausnahmen oder unklar
Anrechnung ja oder nein?	Hochschulen sollen Anrechnung regeln, meist in den (Rahmen-) Prüfungsordnungen	
Anrechnung von was?	Alle Arten außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	Sachsen: „außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen“ (in Begründung „nichthochschulische Leistungen“) Niedersachsen: „beruflich erworbene Kompetenzen“ (in Begründung Verweis auf Anrechnungsbeschluss von 2002)

Hochschulgesetze der Länder

	Alle LHGs oder Mehrheit	Ausnahmen oder unklar
Prüfkriterium?	14 der 16 Bundesländer: Gleichwertigkeit	Bremen: Wesentlicher Unterschied Berlin: kein Prüfkriterium genannt
Maximaler Umfang?	50%	Niedersachsen, Sachsen: kein maximaler Umfang (Sachsen: in Begründung Verweis auf Anrechnungsbeschluss von 2002) NRW: Regelfall 50%, Ausnahmen in bestimmten Fällen möglich

Gliederung

- › Zielsetzung und Bestimmung von Anrechnung
- › Übergeordnete Regelungen
- › Hochschulgesetze der Länder
- › **Zusammenfassung**

Zusammenfassung

- Länderspezifische Ausdifferenzierung orientiert an ländergemeinsamen Vorgaben
- Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Mittelpunkt
- Zielgruppe: Personen mit beruflicher oder anderer außerhochschulischer Qualifikation
- Gleichwertigkeit
- Individuelle und pauschale Verfahren
- Verwaltungsakt